

I. Ausfertigung

Satzung

zur Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in diese Ortsteile (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) der Ortsgemeinde Hoppstädten

vom 10. November 2016

Der Ortsgemeinderat Hoppstädten hat aufgrund der § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748, in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 3 und § 9 Abs. 1 und 1a BauGB in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), am 30. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

§ 1

Festlegung des Ortsteiles

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

(1) Mit dieser Satzung werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Hoppstädten festgelegt (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Demnach gehören in der Ortsgemeinde Hoppstädten die in der beigefügten Planurkunde mit einer unterbrochenen grünen Linie umrandeten Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken der Gemarkung Hoppstädten zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

(2) Für die Grundstücke Flur 18, Flurstück Nr. 296, 49, 50, 55/3 und 55/4 gilt, dass diese bis zu einer Tiefe von 30,0 Metern, gemessen parallel zur Straßenbegrenzungslinie, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB gehören.

(3) Für die Grundstücke Flur 18, Flurstück Nr. 51, 52 und 53 gilt, dass diese bis zu einer Tiefe von 40,0 Metern, gemessen parallel zur Straßenbegrenzungslinie, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB gehören.

(4) Die beiden beplanten Bereiche im Sinne des § 30 BauGB (Neubaugebiet „In der Gillmeswies“ und „In den Rothenäckern“ und Neubaugebiet „Im Rammelberg-In der Vorderen Allhöhe“) sind in der Planurkunde nur nachrichtlich dargestellt.

§ 2

Ausschluss von Zulässigkeiten

(§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

§ 3

Landespflegerische Maßnahmen

(§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB und § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

(1) Die Festsetzungen nach Absatz 2 dieses Paragraphen gelten nur für die durch diese Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB einbezogenen Teilflächen der Grundstücke Flur 18, Flurstück Nr. 55/3, 55/4, 49, 296, 129/1 und 129/2 der Gemarkung Hoppstädten.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a) u. b) sowie § 9 Abs. 1 a BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Auf den Grundstücken ist zum Außenbereich hin ein mindestens 5,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Dieser Pflanzstreifen ist mindestens zu 30 % seiner Fläche mit Gehölzen und Sträuchern aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste einzugrünen. Dabei muss mindestens ein Laubbaumhochstamm oder ein Obstbaumhochstamm gepflanzt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- b) Zusätzlich muss auf jedem entstehenden neuen Baugrundstück je ein weiterer Laubbaum oder Obstbaum aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste als Hochstamm gepflanzt und dauerhaft erhalten werden.
- c) 50 % der Grundstücksfläche der neu entstehenden Bauplätze sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Davon sollen 30 % mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste bepflanzt werden.
- d) Der auf dem Grundstück Flur 18, Flurstück Nr. 55/3 vorhandene Nussbaum ist bei einer Bebauung nach Möglichkeit dauerhaft zu erhalten. Falls eine Beseitigung unumgänglich ist, muss eine adäquate Ersatzpflanzung erfolgen und dauerhaft erhalten werden.
- e) Die Maßnahmen nach den Buchstaben c) und d) können mit den Festsetzungen nach Buchstaben a) und b) kombiniert werden.
- f) Das Gebot zur dauerhaften Erhaltung schließt die Verpflichtung ein, bei Verlust unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- g) Die Begrünungsmaßnahmen sind gegenüber der Baugenehmigungsbehörde durch detaillierte Bepflanzungspläne, die mit dem Bauantrag einzureichen sind, nachzuweisen.

(3) Für die restlichen Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung gelten die vorstehenden Pflanz- und Erhaltungsgebote als unverbindliche Empfehlung.

Pflanzliste:

Gehölze zur Bepflanzung privater Grünflächen

Bäume

Hainbuche

Aspe, Zitterpappel

Esche

Vogelkirsche

Bergahorn

Sandbirke

Hochstämmige Obstbäume

Walnuß

Carpinus betulus

Populus tremula

Fraxinus excelsior

Prunus avium

Acer pseudoplatanus

Betula pendula

Prunus- und Malus-Sorten

Juglans regia

Sträucher und kleine Bäume

Feldahorn

Hartriegel (m)

Hasel

Weißdorn (m)

Heckenkirsche (m)

Schlehe (m)

Hundsrose (m)

Salweide

Eberesche

Wasserschneeball (m)

Liguster (m)

Beerensträucher

Acer campestre

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Crataegus monogyna

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Salix caprea

Sorbus aucuparia

Viburnum opulus

Ligustrum vulgare

Rubus- und Ribes-Arten

m) mittelhohe Sträucher

§ 4

Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen ohne Festsetzungscharakter

1. Denkmalschutz

- a) Bei der Vergabe von Erdarbeiten hat der Bauherr bzw. Bauträger die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
- b) Der Bauherr bzw. Bauträger hat die ausführenden Firmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23. März 1978, GVBl.

S. 159, BS 224-2, in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- c) Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen - in Absprache mit den ausführenden Firmen - planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.
- d) Erdbauarbeiten sind rechtzeitig - spätestens zwei Wochen vor Baubeginn – der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, anzuzeigen um ggfs. eine Überwachung zu gewährleisten.

2. Schutz des Mutterbodens

- a) Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
- b) Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen (siehe Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 02. Februar 2015).

4. Wasserrecht

- a) Die Ableitung von Drainagewässern in ein Gewässer oder das Kanalnetz ist nicht gestattet.
- b) Bei der Ausbildung von Kellern in Gebäuden ist, sofern erforderlich, auf die ausreichende Sicherung gegen drückendes Wasser zu achten. Gegebenenfalls ist die Unterkellerung zum Schutz gegen Vernässung in Form einer wasserdichten Wanne o.ä. auszubilden.
- c) Erdwärme
Gemäß der §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 46 Landeswassergesetz (LWG) stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Kusel, Umwelt und Bauen, Tel. 06381-424-0, Fax 06381-424-440, E-Mail: kv-kusel@poststelle.rlp.de bedarf.
- d) Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst als Brauch- und Gießwasser benutzt, oder - wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen - über die belebte Bodenzone versickert werden.

e) Private Wege, Hofflächen und Stellplätze etc., von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sollen mit offenporigen/durchlässigen Belägen versehen werden, um die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.

f) wassergefährdende Stoffe

Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetz – LWG – (wassergefährdende Stoffe) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) wird hingewiesen. Nach § 65 LWG i.V.m. § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1.000 Liter) **vor Inbetriebnahme** oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen **oder** der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel (Umwelt und Bauen, Tel. 06381-424-0, Fax: 06382-424-440, E-Mail: kv-kusel@poststelle.rlp.de, eine durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.

g) Fließgewässer

Im Geltungsbereich der Satzung verläuft abschnittsweise der Perlebach (Gewässer III. Ordnung). Gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 31 des Landeswassergesetzes bedürfen Anlagen im 10-m Bereich des Gewässers einer Genehmigung.

Auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 2 WHG vor nachteiligen Hochwasserfolgen wird verwiesen. Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen

5. Radonvorsorge

Die Ortsgemeinde Hoppstädten liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial vorkommen kann. Das in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommende Edelgas weist vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgslagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Als präventive Vorsorgemaßnahme wird bei Neubauten der Einbau einer radondichten Folie unter der Bodenplatte und im Bereich der erdberührten Außenwände (Keller, Untergeschoss) empfohlen. Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz und den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) entnommen

werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

6. 20 kV-Freileitung

Im Bereich „Bergstraße“ verläuft eine 20 kV-Freileitung der Westnetz GmbH, Idar-Oberstein. Leitungsgefährdende Verrichtungen müssen in einer Schutzzone von 15 m Gesamtbreite (7,5 m beidseitig der Leitungsachse) jederzeit unterbleiben. Im Falle einer Bepflanzung mit niedrigwachsenden Hecken oder Sträuchern darf eine Endwuchshöhe von 3 m nicht überschritten werden.

§ 5

Der im § 1 dieser Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegte Bereich ist aus der beigefügten Planurkunde ersichtlich. Die Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Hoppstädten, den 10. November 2016

Für die Ortsgemeinde Hoppstädten:



aufgestellt: November 2014

geändert: Juni 2015*

*redaktionell ergänzt (siehe Nr. 6 der Begründung):

Juli 2016

Begründung (§ 34 Abs. 4 Satz 4, Halbsatz 2 BauGB):

1. Erfordernis der Aufstellung der Satzung

Die Bebauung der Ortslage Hoppstädten lockert zu den Ortsrändern hin sehr stark auf, so dass ein dringendes Erfordernis für eine eindeutige Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) besteht. Im Bereich „Am Mannenberg“ und entlang der Hauptstraße, etwa gegenüber des alten Friedhofes, weist die vorhandene Ortsbebauung einseitig deutliche Lücken auf, die einen Außenbereich im Innenbereich darstellen. Im Sinne der Entwicklung einer kontinuierlich zusammenhängenden Bebauung sollen diese Außenbereichsgrundstücke im Rahmen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden.

Für den Bereich „Am Mannenberg“ hatte die Ortsgemeinde Hoppstädten schon im Jahr 2010 eine Ergänzungssatzung erlassen. Die damalige Ergänzungssatzung „Am Mannenberg“ geht in der nunmehr zu erlassenden kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die komplette Ortslage auf und tritt mit deren Inkrafttreten außer Kraft. Die Festsetzungen der Ergänzungssatzung „Am Mannenberg“ aus dem Jahr 2010 wurden allesamt in diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung übernommen.

Der auf dem Grundstück Flur 18, Flurstück Nr. 125 vorhandene landwirtschaftliche Betrieb ist in der Vergangenheit als Aussiedlung entstanden, um damit städtebauliche Nutzungskonflikte in der Ortslage zu lösen bzw. diesen vorzubeugen. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Juni 2008, Az.: 8 C 10128/08 ist bei der bauleitplanerischen Ausdehnung der Bebauung in den Außenbereich das Interesse dort vorhandener landwirtschaftlicher Aussiedlerbetriebe an ungestörtem Wirtschaften mit besonderem Gewicht bei der Abwägung zu berücksichtigen. Das Entstehen von Konfliktlagen ist auch für die Zukunft soweit wie möglich zu vermeiden. Angesichts dieser Leitsätze ist im Sinne einer gerechten Interessenabwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) die bestehende Aussiedlung im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu belassen und darf nicht in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB einbezogen werden.

Das bestehende Neubaugebiet „In der Gillmeswies“ und „In den Rothenäckern“ sowie das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Im Rammelberg/In der vorderen Allhöhe“ sind in der Planurkunde der kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die komplette Ortslage lediglich nachrichtlich dargestellt, um den optischen Überblick über den Siedlungskörper von Hoppstädten zu vermitteln.

2. Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Mit dem Erlass der kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verfolgt die Ortsgemeinde Hoppstädten das Ziel, die „Umringsgrenze“ der Ortslage deklaratorisch festzulegen und Bereiche, welche den Bebauungszusammenhang unterbrechen, in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB einzu-

beziehen, um auf diese Weise eine kontinuierliche, homogen zusammenhängende Ortsbebauung zu erreichen. Eine Ausweitung der „Außengrenzen“ der Ortslage in den Außenbereich hinein wird ausdrücklich nicht verfolgt.

Ein Planerfordernis für einen Bebauungsplan besteht nicht. Stattdessen ist der Erlass der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB das geeignete und angemessene bauleitplanerische Mittel.

Über die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung hinaus gehender bauplanungsrechtlicher und/oder bauordnungsrechtlicher Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB bedarf es nicht, da die vorhandene Bebauung zur zuverlässigen Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit von neuen Vorhaben in den gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Bereichen allein ausreichend ist.

Nachdem gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB Voraussetzung für den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist, dass keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden solche Vorhaben in der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen (siehe § 2 der Satzung).

Die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) werden durch den Erlass dieser Satzung nicht beeinträchtigt.

Die Satzung ist angesichts vorstehender Ausführungen mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Hoppstädten vereinbar.

In der Ortsgemeinde Hoppstädten hat die Landwirtschaft noch erhebliche Bedeutung. Dementsprechend gibt es eine Reihe von landwirtschaftlichen Wirtschaftsstellen, die teilweise im Haupterwerb und teilweise im Nebenerwerb betrieben werden. Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2004 ist der Ortsgemeinde Hoppstädten die besondere Funktion L (= Landwirtschaft) zugewiesen. Diese Funktion geht über die Eigenentwicklung hinaus und hat regionale Bedeutung. Dementsprechend sind die Belange der Landwirtschaft in Hoppstädten in besonderer Weise zu wahren und zu fördern. Etwaige Lärm- und/oder Geruchsbelästigungen, welche aus dem Vorhandensein der landwirtschaftlichen Wirtschaftsstellen und der geordneten Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung erwachsen, sind als standorttypische Gegebenheiten bzw. Eigenart der ländlichen Struktur in Kauf zu nehmen. Die landwirtschaftliche Nutzung von Anwesen in der Ortslage und im Außenbereich (Aussiedlerhöfe) sowie die nachhaltige Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke als Acker- oder Wiesenland (einschließlich Beweidung) sind wesentliche Charakteristika des ländlichen Raums, da der hier traditionell bedeutsame Primäre Wirtschaftssektor prägend ist. Die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft und der Landbewirtschaftung ist damit zu gewährleisten.

3. Umweltverträglichkeit:

Auszugleichende Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich lediglich durch die Bebauung der im Rahmen von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Ortsteil einbezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen. Zur Kompensation dieser Eingriffe enthält § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen, die im Einzelnen durch detaillierte Begrünungspläne, welche zusammen mit den Baueingabeunterlagen an die Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden müssen, nachzuweisen sind. Im Einzelnen werden die mit dem Erlass der Satzung einher gehender Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert durch Gebote, wonach

- die neuen Bauflächen zum Außenbereich hin mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern einzugrünen sind;
- die neuen Bauflächen zu 50 % als Grünflächen anzulegen und 30 % dieser Grünflächen (= 15 % der gesamten Grundstücksfläche) mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen sind;
- für den auf dem Grundstück Flur 18, Flurstück Nr. 55/3 vorhandenen Baum ein Erhaltungsgebot bzw. – wenn eine Erhaltung nicht möglich ist – das Gebot einer adäquaten Ersatzpflanzung festgesetzt wird, und
- auf jedem der neu entstehenden Bauplätze Obst- oder Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen sind.

Die einzelnen Begrünungs- bzw. Bepflanzungsmaßnahmen sind miteinander kombinierbar.

Ein Umweltbericht im Sinne des § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist für den Erlass dieser Satzung nicht erforderlich (siehe hierzu § 34 Abs. 5 Satz 4, Halbsatz 2 BauGB, der in der Begründung nur Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB verlangt).

4. Verfahren:

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2 und 3, zweite Alternative BauGB erfolgten die Beteiligung der Bürger durch öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die Satzung bedarf nach den Vorschriften des BauGB keiner Genehmigung; von der Ermächtigung nach § 246 Abs. 1a BauGB, wonach die Länder bestimmen können, dass Satzungen nach § 34 BauGB vor ihrem Inkrafttreten der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen sind, hat das Land Rheinland-Pfalz keinen Gebrauch gemacht.

Das Inkrafttreten der Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

5. Änderung der Hinweise ohne Festsetzungscharakter nach Beschlussfassung aber vor Ausfertigung und Verkündung der Satzung

Aufgrund von Änderungen wasserrechtlicher Vorschriften, die nach dem Beschluss dieser Satzung aber vor deren Ausfertigung und Inkrafttreten eingetreten sind, wurden die in der Satzung enthaltenen Hinweise ohne Festsetzungscharakter unter Nr. 4. „Wasserrecht“ nachträglich geändert. Bei diesen Änderungen handelt es sich ausschließlich um bloße Hinweise, welche die Abwägung durch den Ortsgemeinderat am 30. Juni 2015 und die materiellen Festsetzungen der beschlossenen Satzung unberührt lassen.

Hoppstädten, den 10. November 2016
Für die Ortsgemeinde Hoppstädten:



aufgestellt: November 2014
geändert: Juni 2015*

*redaktionell ergänzt (siehe Nr. 6 der Begründung):

Juli 2016

Verfahrensvermerke:

1. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Satzungsentwurf erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im Wege der öffentlichen Auslegung. Der Satzungsentwurf mit der Begründung hatte auf die Dauer eines Monats, in der Zeit von **15. Januar 2015 bis einschließlich 16. Februar 2015**, öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am **07. Januar 2015** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde **eine** Stellungnahme zu der vorgesehenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung abgegeben.

2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die TöB mit Schreiben vom **12. Januar 2015**, unter Übersendung eines Satzungsentwurfes, von dem beabsichtigten Erlass der Satzung unterrichtet und um eine Stellungnahme bis spätestens **16. Februar 2015** gebeten, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. **Sechzehn** der beteiligten TöB haben eine Stellungnahme zu dem Satzungsentwurf abgegeben.

- Hinweis:** Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgten gemäß § 4 a Abs. 2 Satz 1 BauGB **gleichzeitig**.

3. Der Ortsgemeinderat von Hoppstädten hat in seiner Sitzung am **30. Juni 2015** über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **10. Februar 2016** mitgeteilt.

4. Von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und einer erneuten Einholung der Stellungnahmen der TöB gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde abgesehen, da die beschlossenen Berichtigungen, Modifizierungen und Ergänzungen der Hinweise in § 4 der Satzung und die Aktualisierung der Katastergrundlage der Satzung keinen Festsetzungsscharakter und damit keinen materiellen Regelungsgehalt haben.

5. Der Ortsgemeinderat von Hoppstädten hat am **30. Juni 2015** aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 1 und 1a BauGB i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die Satzung für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in diese Ortsteile (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) der Ortsgemeinde Hoppstädten mit dem Planungsstand „Juni 2015“ beschlossen. Einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf es nicht.

6. Die Bekanntmachung des Beschlusses der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 30. NOV. 2016 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Hoppstädten, den 30. NOV. 2016

Für die Ortsgemeinde Hoppstädten:



Denzer, Ortsbürgermeister